

# Bundesbeschluss über eine Ergänzung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. April 2011<sup>2</sup>  
und in den Zusatzbericht vom 8. August 2011<sup>3</sup> betreffend das Doppelbesteuerungs-  
abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Der mit Artikel 4 des Protokolls vom 23. September 2009<sup>4</sup> zur Änderung des Abkommens vom 2. Oktober 1996<sup>5</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen eingefügte Buchstabe b von Ziffer 10 des Protokolls zum Abkommen bedeutet, dass die Schweiz einem Amtshilfesuch entspricht, wenn dargelegt ist, dass es sich nicht um eine «fishing expedition» handelt und die Vereinigten Staaten:

- a. die steuerpflichtige Person identifizieren, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann; und
- b. den Namen und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers angeben, soweit sie ihnen bekannt sind.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird ermächtigt, auf eine gegenseitige Anerkennung der in Absatz 1 dargestellten Auslegung hinzuwirken.

<sup>3</sup> Bei der Anwendung der Vorgaben von Absatz 1 Buchstabe b beachtet die Schweiz als ersuchter Staat die Grundsätze der Proportionalität und Praktikabilität.

1 SR 101  
2 BBl 2011 3749  
3 BBl 2011 6663  
4 BBl 2010 247  
5 SR 0.672.933.61

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.